

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2015/5
1.7.2015

Hochschulfinanzierungsvertrag

Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission V

Änderung der Immatrikulationsordnung (B.Mus. Schulmusik)

Änderung der SPO Master Kirchenmusik, II.2

Herausgeber

Rektor der Hochschule für Musik Freiburg
Schwarzwaldstr. 141
79102 Freiburg
www.mh-freiburg.de

Erscheinungsdatum

22.7.15

Hochschulfinanzierungsvertrag

Der Senat fasst in seiner Sitzung vom 1. Juli 2015 bezüglich der Regelungen des Hochschulfinanzierungsvertrags Baden-Württemberg 2015-2020 „Perspektive 2020“ (9. Januar 2015) folgenden Beschluss:

„Es soll für alle Beschäftigungsverhältnisse des Akademischen Mittelbaus, für bestehende Verträge ebenso, wie auch für neue, unverändert das Deputat von 24 SWS (bei 100% Anstellungsverhältnis, sonst entsprechend anteilig) gelten. Im Zuge der Anhebung des Titelsatzes für Lehraufträge soll eine weitere W3-Stelle nach W2 umgewandelt werden.“

Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission V

Der Senat wählt am 1. Juli 2015

Frau Prof. Roglit Ishay

zur Vorsitzenden der Studienkommission V – Freie Berufe einschließlich Oper und postgraduale künstlerische Studiengänge einschließlich Weiterbildungsangeboten.

Änderung der Immatrikulationsordnung (B.Mus. Schulmusik)

Der Senat beschließt in seiner Sitzung vom 1. Juli 2015 folgende Fassung der Immatrikulationssatzung über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, die sich durch die Umstellung des Schulmusikstudiengangs ergeben.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Erster Abschnitt: Zulassung	5
§ 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich	5
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 3 Zulassungsantrag	6
§ 4 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung	7
§ 5 Zulassung zum künstlerischen Zusatzstudium und zum künstlerischen Aufbaustudium (3. Zyklus)	8
§ 7 Ausschuss.....	8
§ 8 Prüfungskommissionen.....	8
§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen.....	9
§ 10 Durchführung der Prüfung, Niederschrift.....	9
§ 11 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen	10
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 13 Ergebnis der Eignungsprüfung.....	12
§ 14 Zulassungspunktzahlen	13
§ 15 Zuteilung freier Studienplätze	13
§ 16 Wiederholung der Prüfung	14
§ 17 Bescheid über die Eignungsprüfung,	14
Zulassungsbescheid	14
§ 18 Zeitliche Begrenzung der Zulassung.....	15
Zweiter Abschnitt: Immatrikulation und Rückmeldung	15
§ 19 Immatrikulation.....	15
§ 20 Rückmeldung.....	16
Dritter Abschnitt: Beurlaubung und Studienbefreiung	16
§ 21 Beurlaubung.....	16
§ 22 Studienbefreiung.....	17
Vierter Abschnitt: Exmatrikulation	17
§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation	17
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen	17
§ 24 Weitere Pflichten der Studierenden.....	17
§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung	18

A. Prüfungsanforderungen der Bachelorstudiengänge	19
I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern der Bachelorstudiengänge .	19
II. Allgemeine Prüfung (schriftliche und mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2)	25
III. Weitere Prüfungsteile der Eignungsprüfung.....	26
IV. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)	27
B. Prüfungsanforderungen für die Masterstudiengänge	28
C. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern des künstlerischen Zusatzstudiums und des künstlerischen Aufbaustudiums (3. Zyklus).....	37

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005 (Gesetzblatt vom 05.01.2005 Seite 1 ff.) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau am 18.11.2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Erster Abschnitt: Zulassung

§ 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich

1. Zulassungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich statt, das Zulassungsverfahren für das künstlerische Aufbaustudium (3. Zyklus) nur einmal jährlich je zum Wintersemester.
2. Zulassungsverfahren finden statt für
 - a) Bachelorstudiengänge (1. Zyklus)
 - b) Masterstudiengänge (2. Zyklus)
 - c) den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse
 - d) das Promotionsstudium (3. Zyklus)
 - e) ein zusätzliches Hauptfach
 - f) einen Wechsel im Hauptfach
3. Diese Satzung gilt für Bewerber um einen Platz in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB) entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:
 - die fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 3)
 - den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang und ggf. einer besonderen künstlerischen Begabung in Verbindung mit dem Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)

- das Bestehen der Eignungsprüfung (§§ 4 bis 13 dieser Satzung)
 - bei fremdsprachigen Studienbewerbern für den Studiengang Bachelor Musik und Master Musik den Nachweis eines amtlichen Zertifikats über einen bestandenen Sprachtest:
Typ B1 GER.
 - bei fremdsprachigen Studienbewerbern für alle anderen Studiengänge den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, der im Rahmen der Eignungsprüfung (mündlicher Teil) festgestellt wird erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Zulassung nach § 15 möglich.
2. Sollte der Nachweis über den bestandenen Sprachtest B1 nicht vorliegen, erhält der Antragssteller die Möglichkeit, ein entsprechendes Zertifikat bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 3. Semester vorzulegen. Sollte bis dahin das Zertifikat nicht vorliegen, so wird der Antragsteller exmatrikuliert.
 3. Doktoranden können nach § 4 Abs. 4 der Promotionsordnung immatrikuliert werden.

§ 3 Zulassungsantrag

1. Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 01. Mai, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 01. Dezember gestellt werden. Fristgerecht eingereicht sind Anträge nur, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vollständig zum Termin der Anmeldung eingereicht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
2. Für den Antrag ist das zu diesem Zweck von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Beizufügen sind:
 - ein Passbild des Bewerbers
 - ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung
 - der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift oder Kopie oder eine Erklärung, dass der Bewerber sich dem zusätzlichen Prüfungsteil „Nachweis der „Allgemeinbildung“ unterzieht
 - bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten
 - der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr sowie zwei adressierte Rückumschläge des Formats C 5
 - ggf. beglaubigte Kopien von Hochschulzeugnissen
 - bei fremdsprachigen Studienbewerbern für den Studiengang Bachelor Musik und Master Musik den Nachweis eines amtlichen Zertifikats über einen bestandenen Sprachtest: Typ B1 GER.

3. Studierende, die eine Änderung nach § 1 Abs. d) und e) beabsichtigen, haben neben einem entsprechenden fristgerechten Antrag lediglich eine kurze Begründung sowie einen Bericht über ihre bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung vorzulegen.
4. Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.
5. Sofern die notwendigen Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung

1. Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie umfasst die künstlerische Prüfung im Hauptfach sowie im Studiengang Bachelor Musik eine mündliche und eine schriftliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung, eine Prüfung im Pflichtfach Klavier, ggf. eine schriftliche Prüfung zum Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung.
Für die Fachrichtungen Dirigieren und Komposition treten weitere Prüfungsteile hinzu, ebenso für die Studiengänge Bachelor und Master Musik/Kirchenmusik sowie für einige Fachrichtungen bzw. Hauptfächer des Masterstudienganges (siehe Anlage).
Im Studiengang Bachelor Musik (Lehramt) besteht die Eignungsprüfung aus Prüfungen in dem gewählten Instrumentalfach (Erstinstrument, doppelt gewertet), in Klavier (soweit nicht Erstinstrument), Gesang, Musiktheorie und Gehörbildung. Auf Antrag, der vor Beginn der Eignungsprüfung gestellt sein muss, können auch Gesang oder Musiktheorie im Range eines Erstinstruments abgelegt werden, wenn die Prüfung nach Hauptfachbedingungen (Anlage A.I. Nr. 1 bzw. A.II.B.2.) erfolgt und das Erstinstrument beibehalten wird. In diesem Fall werden Gesang bzw. Musiktheorie anstelle des Erstinstrumentes doppelt gewertet. Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage A.I. bis A.III. zu dieser Satzung.
2. In geeigneten Fächern findet eine Vorprüfung (im Sinne einer 1. Runde) statt (nur im Hauptfach). Darin wird ermittelt, wer zur Eignungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist.
3. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums an einer deutschen Musikhochschule

bzw. eines musikbezogenen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes.

§ 5 Zulassung zum künstlerischen Zusatzstudium und zum künstlerischen Aufbaustudium (3. Zyklus)

1. In der Eignungsprüfung für ein künstlerisches Zusatzstudium bzw. ein künstlerisches Aufbaustudium (3. Zyklus) soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er mit Hilfe weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird.
2. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Zusatz- bzw. Aufbaustudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Master-Studiums an einer deutschen Musikhochschule bzw. eines musikbezogenen Master-Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes.

§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium (3. Zyklus)

Die Zulassung zum Promotionsstudium regelt die Promotionsordnung.

§ 7 Ausschuss

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach dieser Satzung ist ein Ausschuss (§ 58 Abs. 7 LHG), der ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Mitglieder des Ausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein weiterer Professor, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Studierender. Der weitere Professor und der Studierende werden vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Der Ausschuss kann jeweils sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Studierende kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Prüfungskommissionen

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission für das künstlerische Aufbaustudium (3. Zyklus) werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, dem Rektor als Vorsitzenden

und im entsprechenden Hauptfach bis zu 2 Vertretern der zuständigen Fachgruppe mit beratender Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn aus diesem Personenkreis mindestens 7 Prüfer anwesend sind.

2. Im Übrigen setzt der Ausschuss (§ 7) die Prüfungskommissionen ein. Hierfür kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt eine Prüfungskommission bestellt werden als auch für mehrere Prüfungsteile eine gemeinsame Prüfungskommission.
3. Die Prüfungskommission im Hauptfach besteht aus einem Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren oder aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern. Die Prüfungskommissionen für die Pflichtfächer Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier (soweit nicht in den Studiengängen Lehramt und Kirchenmusik) bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern, sofern nicht eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet ist (Abs. 2 Satz 2). In diesem Fall werden die Pflichtfächer Musiktheorie/Gehörbildung durch einen Prüfer, das Pflichtfach Klavier durch einen weiteren Prüfer vertreten. Der gemeinsamen Prüfungskommission für den Studiengang Lehramt gehören der Leiter der Studienkommission Schulmusik oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, zwei Vertreter der Fachgruppe des jeweiligen Instrumentalfaches und des Faches Gesang sowie je ein Vertreter der Fachgruppen der übrigen Prüfungsteile an. Die schriftlichen Prüfungen werden von einem Hochschullehrer abschließend bewertet. Die Prüfungskommission für den Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG) besteht aus zwei Professorinnen und Professoren der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musiktheorie.

§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, die nicht Hauptfach sind, können auf Antrag von diesen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss (§ 7).

§ 10 Durchführung der Prüfung, Niederschrift

1. Der Ausschuss (§ 7) entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, bestimmt deren Termine und lädt die Bewerber zur Prüfung ein.

2. Die künstlerischen Prüfungen sind öffentlich, von den Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. An diesen nehmen ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission teil.
3. Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über
 - Tag und Ort der Prüfung
 - die Mitglieder der Prüfungskommission
 - Inhalte und Dauer der Prüfung
 - die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 12 dieser Satzung
 - besondere Vorkommnisse wie Ausschluss der Öffentlichkeit, Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
4. Den Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet unter Anwesenheit eines dafür zuständigen Bediensteten der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

1. Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Ausschuss (§ 7) anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, sofern diese Wiederholung im zeitlichen Rahmen der Dauer der Eignungsprüfung möglich ist.
2. Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, entscheidet der Ausschuss (§ 7) über Maßnahmen nach Abs. 1. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden.
3. Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung des Ausschusses; diese kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Das gleiche gilt bei einem Abbruch der Prüfung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Prüfungsleistungen in den Bachelor-Studiengängen werden wie folgt bewertet:

21–24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
13–20 Punkte	=	eine gute Leistung
7–12 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0–6 Punkte	=	eine mangelhafte Leistung.

Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden.

3. Für jeden Prüfungsteil wird eine Punktzahl festgesetzt. Abweichend von Satz 1 setzt die Prüfungskommission des Prüfungsteiles „Allgemeine Prüfung“ (Musiktheorie/Gehörbildung) zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen
 - Musiktheorie schriftlich
 - Musiktheorie mündlich,

sowie zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen

- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich

fest. Der Prüfungsausschuss errechnet aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Musiktheorie und aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Gehörbildung. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden. Eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 7,0 wird jedoch nicht aufgerundet.

4. In den anderen Studiengängen werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

21–24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
17–20 Punkte	=	eine gute Leistung
7–16 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0–6 Punkte	=	eine mangelhafte Leistung.

5. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG):

Klausur:

- bestanden (kein Kolloquium erforderlich)
- nicht bestanden (kein Kolloquium erforderlich)

In zweifelhaften Fällen kann die Prüfungskommission ein Kolloquium anberaumen.

Kolloquium:

- bestanden
- nicht bestanden

Gesamtergebnis:

- bestanden
- nicht bestanden

§ 13 Ergebnis der Eignungsprüfung

1. Die Vorprüfung zur Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 17 Punkten bewertet wurde.
2. Die Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang (ohne Kirchenmusik) ist bestanden, wenn im Hauptfach ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten sowie in den Prüfungsteilen
 - Pflichtfach Klavier
 - Musiktheorie
 - Gehörbildung
 - ggf. Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildungjeweils ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.
3. Die Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik und Bachelor Musik (Lehramt) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht worden ist.
4. Die Eignungsprüfung für die Hauptfächer Komposition und Musiktheorie sind bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens 13 Punkten bewertet sind. Die Eignungsprüfung im Hauptfach Dirigieren (Orchester-/Chorleitung) ist

bestanden, wenn die gesamte Prüfung mit 13 Punkten bewertet ist. In diesem Hauptfach werden die einzelnen Prüfungsteile nicht gesondert gewertet.

5. Die Eignungsprüfung für einen Studiengang im Masterstudium, im künstlerischen Zusatzstudium oder im künstlerischen Aufbaustudium (3. Zyklus) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 17 Punkten erreicht worden ist.

§ 14 Zulassungspunktzahlen

1. Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Rektor festgestellt.
2. Im Hauptfach Dirigieren (Orchester-/Chorleitung) wird die Zulassungspunktzahl von der Prüfungskommission festgestellt. Im Hauptfach Komposition ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der 3 Prüfungsteile des Hauptfaches.
3. Bei Eignungsprüfungen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik und im Bachelor Musik (Lehramt) wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittspunktzahl bis zu 2 Stellen hinter dem Komma errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im instrumentalen Hauptfach (im Bachelor Musik (Lehramt): in dem gewählten Instrumentalfach) und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Kirchenmusik ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der drei Prüfungsteile. Bruchteile sind nach den allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.
4. In allen anderen Fällen ist die von der Prüfungskommission festgesetzte Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.
5. Sind nach § 9 Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

§ 15 Zuteilung freier Studienplätze

1. Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
2. Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl.

3. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Hauptfachprüfung bzw. in dem Prüfungsteil mit doppelter Wertung den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.
4. Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet der Rektor. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach nur einmal wiederholt werden.
2. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Eignungsprüfung zur Verbesserung des Ergebnisses in späteren Prüfungsterminen wiederholt werden. In diesem Falle ist das letzte Ergebnis maßgebend.
3. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile. Eine Nachbesserung nur einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich.

§ 17 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

1. Die Hochschule teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile schriftlich mit.
2. Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber ferner einen Bescheid der Hochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium. Dieser soll dem Bewerber zusammen mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt gegeben werden.
3. Der Bescheid über die Zulassung enthält u.a. die Zulassungspunktzahl, die Bezeichnung des Studienganges, des Hauptfaches, der auf Antrag anerkannten Teilprüfungen und der damit nicht mehr zu belegenden Pflichtfächer sowie ggf. Studienzeitbefristungen.
4. Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält die Zulassungspunktzahl sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung und der Studienberatung.

§ 18 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

1. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.
2. Der Rektor kann auf Antrag in weiteren Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe nachgewiesen werden.
3. Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber – abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 und 2 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

Zweiter Abschnitt: Immatrikulation und Rückmeldung

§ 19 Immatrikulation

1. Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
2. Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die Vorlage der Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung, die Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, der Studiengebühren bzw. -entgelte sowie der Verwaltungsgebühr voraus.
3. Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
4. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
5. Die Immatrikulation wird dem Studierenden durch Aushändigung des Studentenausweises bekannt gegeben.

6. Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung erneuert. Unterbleibt die Rückmeldung innerhalb der von der Hochschule durch Aushang veröffentlichten Frist, so wird der Studierende exmatrikuliert.

§ 20 Rückmeldung

1. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Hauptfächer möglich, für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung (Hauptfach-Prüfung) im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das daran anschließende Semester nicht mehr möglich, es sei denn, der Studierende ist noch für andere Studiengänge zugelassen.
2. Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester erfolgen. Versäumt ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Frist oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens 4 Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nicht mehr vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
3. Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Zusätzlich ist das Rückmeldeformular mit den Angaben über die im laufenden Semester belegten sowie die im folgenden Semester zu belegenden Fächer einzureichen.
4. Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt oder das Studium durch Fristablauf beendet ist, es sei denn, der Studierende hätte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einen Antrag auf Studienverlängerung gestellt, der durch den Rektor genehmigt wurde.
5. Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

Dritter Abschnitt: Beurlaubung und Studienbefreiung

§ 21 Beurlaubung

1. Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes, dem Nachweise über die genannten Beurlaubungsgründe beizufügen sind.
2. Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so ist der Urlaubsantrag spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters zu stellen. In den anderen Beurlaubungsfällen muss der Antrag unmittelbar nach Eintreten des Grundes gestellt werden. Eine Beurlaubung während eines bereits begonnenen Semesters ist nur für die restliche Semesterzeit möglich. Das Semester wird nicht auf die Studienzeit angerechnet, sofern der beurlaubte Teil mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit des betreffenden Semesters umfasst.
3. Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.
4. Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 20 bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

§ 22 Studienbefreiung

1. Studierende, die am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
2. Das Semester wird gleichwohl auf die Studienzeit angerechnet.

Vierter Abschnitt: Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Weitere Pflichten der Studierenden

Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studentenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 5. Februar 2007 außer Kraft.

Anlage zur Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau

A. Prüfungsanforderungen der Bachelorstudiengänge

I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern der Bachelorstudiengänge

Allgemein:

Die Dauer der Vorprüfung im Hauptfach beträgt ca. 10 Minuten. In diesen Fällen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach ebenfalls ca. 10 Minuten. Im Übrigen beträgt die Dauer der Hauptfachprüfung ca. 15 Minuten (für die Fächer Komposition siehe Ziff. 26, Dirigieren [Chor-/Orchesterleitung] Ziff. 27/28, Musiktheorie Ziff. 29). Die Prüfungskommission wählt aus der Liste der Prüfungswerke diejenigen aus, die der Bewerber vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes unterbrechen.

Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie, Werktreue, technisches Können und eine dem eigenen Können entsprechende Wahl der Prüfungswerke. Bei ausländischen Studienbewerbern wird darüber hinaus das Vorhandensein ausreichender deutscher Sprachkenntnisse beurteilt.

Einzelanforderungen:

1. Gesang:

Vortrag eines Programms mit Werken verschiedenen Charakters und aus verschiedenen Stilrichtungen. Bei Liedern sowie Rezitativen und Arien aus Opern muss der Vortrag auswendig sein. Die Noten der Klavierbegleitung sind mitzubringen.

2. Klavier:

Vortrag von 3 Werken aus 3 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.

Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Statt der genannten Etüde Vomblattspiel.

3. Jazz-Klavier:

Vortrag von stilistisch unterschiedlichen Werken aus Jazz, Latin, Funk oder Rock, eines davon eine Ballade, zusätzlich Vomblattspiel (ca. 10 Minuten). Optional können bis zu 2 Stücke mit Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Diese Studierenden belegen als Zweitinstrument Klavier („klassisch“) und es

gelten die Bedingungen wie in Teil III.1b dieser Prüfungsordnung (Klavier als Zweitinstrument) beschrieben.

4. Orgel:

Vortrag zweier Choralvorspiele aus dem Orgelbüchlein sowie eines freien Werkes von J. S. Bach, ferner eines Werkes des 19. oder 20. Jahrhunderts. Vomblattspiel.

Zusätzlich für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Kirchenmusik:
Harmonisierung eines Gemeindeliedes nach dem Gesangbuch mit Intonation/Vorspiel.

5. Cembalo, Fortepiano:

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.

6. Harfe:

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

7. Gitarre:

Vortrag von mindestens 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein zeitgenössisches Stück. Vomblattspiel.

8. Laute:

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Vomblattspiel.

9. Violine:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes sowie zusätzlich eine Etüde oder ein Capriccio.

Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.

10. Viola:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes, 2 kontrastierende Sätze einer Bach (Cello –Suite) sowie zusätzlich eine Etüde.

Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.

11. Violoncello:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes sowie zusätzlich eine Etüde.

Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.

12. Kontrabass:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatz eines klassischen Konzertes, ein Werk mit Klavier sowie zusätzlich eine Etüde.

Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.

13. Jazz-Kontrabass:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen Werken aus Jazz, Fusion, Funk und verwandt, zusätzlich Blattspiel (reguläre Noten sowie Symbolschrift). Insgesamt 10 Minuten. Mindestens 2 Stücke sind mit Rhythmusgruppe (Klavier/Gitarre o.ä. und Schlagzeug) vorzutragen

14. Viola da Gamba:

Vortrag von 3 Werken der Solo- und Kammermusikliteratur verschiedener Stilrichtungen.

15. Querflöte:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

16. Blockflöte:

Vortrag von mindestens 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde. Die verschiedenen Instrumente der Blockflötenfamilie sind zu berücksichtigen. Vomblattspiel.

17. Oboe:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

18. Saxophon:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich der zeitgenössischen Literatur. Vomblattspiel.

Für Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Spielen einer bekannten Melodie nach Gehör in verschiedenen Tonarten.

19. Saxophon Jazz/Pop:

Vortrag einer Transkription eines Saxophon-Solos (wahlweise selbst transkribiert oder aus *Charlie Parker Omnibook*). Vortrag von zwei Jazz/Pop-Standards verschiedener Stilikonen (mit Band-Begleitung). Unvorbereitete

Improvisation über einen vorgegebenen einfachen Standard-Jazz/Popptitel.
Vomblattspiel (Big-Band-Stimme).

20. Klarinette:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

21. Fagott:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

22. Trompete:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

23. Posaune:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

24. Horn:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

25. Tuba:

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

26. Schlagzeug:

Vortrag von Etüden oder Werken der Literatur auf mindestens einem Instrument der Gruppen a, b und c:

a) kleine Trommel

b) Vibraphon, Xylophon, Marimbaphon

c) Pauken, set-up.

Kurzer Test im Erkennen von rhythmischen Täuschungen, Polyrythmik etc.
Vomblattspiel.

27. Akkordeon:

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens ein originales Werk. Vomblattspiel.

28. Komposition:

a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer 4-5 Stunden):

Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.

- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
 - Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Schriftlicher Test (ca. 45 Minuten):
- Klangfarbenhören vom Tonträger.
 - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.
- c) Mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten):
- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Fragen zu Stilkunde, Partiturlkunde, Instrumentation und Akustik.
 - Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
 - Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

29. Dirigieren–Orchesterleitung:

- a) Dirigieren:
Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum.
- c) Partitur- und Klavierauszugspiel:
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Partituren sowie Klavierauszüge
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Schriftlicher Test:
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte,
Dauer: ca. 60 Minuten
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition).
Dauer insgesamt: ca. 120 Minuten

30. Dirigieren–Chorleitung:

- a) Dirigieren:
Probe mit einem Hochschulensemble.
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
- c) Partiturspiel:
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Chor- und Orchesterpartituren.
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Gesang (falls nicht Hauptfach):
Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- g) Schriftlicher Test:
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte
Dauer: ca. 15 Minuten
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)
Dauer insgesamt: ca. 75 Minuten

31. Musiktheorie:

- a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer ca. 4 Stunden):
 - Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
 - Anfertigung einer kurzen, zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“).
 - Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 25 Minuten):
 - Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik).
 - Allgemeine historische Kenntnisse, Fragen zu Partiturerkunde und Instrumentation.
 - Vomblattspiel eines leichten bezifferten Basses.
- c) weitere Prüfungsteile (Dauer ca. 30 Minuten):
 - Pflichtfach Tasteninstrument (Klavier, Orgel, Cembalo).
Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel.

- Partiturspiel (Dauer ca. 10 Minuten):
Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur.

32. Elementare Musikpädagogik

- a) Gruppenprüfung*:
 - Improvisations- und Gestaltungsaufgaben zu diversen in der Prüfung gestellten Themen aus den Bereichen: Bewegung, Stimme, Spielen mit Instrumenten des großen und kleinen Schlagwerks sowie auf dem Hauptfachinstrument/Gesang (Dauer ca. 60 Min.),
 - Vorbereitete Anleitung einer Gruppenmusizereinheit zu einem selbstgewählten Thema, z.B. mit Stimme, Bewegung/Tanz, Körperperkussion, Instrumente, Materialien etc. (ca. 5-7 Min.).
*Hauptfachinstrument sowie bewegungsbequeme Kleidung und Gymnastikschuhe (falls nicht barfuß performt wird) sind mitzubringen.
- b) Einzelprüfung:
 - Vortrag eines vorbereiteten Lieds mit mindestens zwei Strophen (unbegleitet),
 - Einzelgespräch mit der Kommission (ca. 5 Min.): u.a. Reflexion über die Prüfung, Motivation/zukünftiges Berufsbild
- c) Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben (ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) einzureichen, in dem der Bewerber darlegt, warum sie/er sich für diesen Studiengang an der MH Freiburg bewirbt und wie sie/er sich ein erfolgreiches Studium vorstellt.

II. Allgemeine Prüfung (schriftliche und mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2)

A. Schriftlicher Teil

- 1) Gehörbildung:
 - a) Einfaches tonales einstimmiges Diktat.
 - b) Einfaches tonales zweistimmiges Diktat.
Dauer je ca. 15 Minuten.
- 2) Elementartheorie:

Feststellung satztechnischer Grundkenntnisse und harmonischen Vorstellungsvermögens.

 - Für alle Studiengänge Bachelor Musik außer Lehramt und Bachelor Kirchenmusik: Bearbeitung eines kurzen bezifferten Basses, Aussetzen einer kurzen gegebenen Melodie (wahlweise 2-, 3- oder 4-stimmig), Ergänzung eines gegebenen Vordersatzes. Dauer ca. 45 Minuten.
 - Für den Studiengang Bachelor Musik (Lehramt): 1. Aussetzen eines Choral: vierstimmig. 2. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Aussetzen eines Generalbasses mit harmonischer Analyse, oder b) Aufgabe aus dem

Jazzbereich: Aussetzen einer Akkordprogression: vierstimmig in ganzen Noten. 3. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie, oder b) Aufgabe aus dem Jazzbereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie.

B. Mündlicher Teil

1) Gehörbildung:

Vomblattsingen, Wiedergabe eines Rhythmus, Erkennen von Skalen, Intervallen, Akkorden sowie von leichten Akkordverbindungen.

2) Theoretische Grundkenntnisse:

Leichte satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und der Akkordfunktionen), Kadenzspiel bzw. Harmonisieren einer einfachen Melodie am Klavier.

Im Falle von doppelter Wertung in Bachelor Musik (Lehramt): Anspruchsvollere satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück.

Dauer ca. 10 Minuten.

III. Weitere Prüfungsteile der Eignungsprüfung

1) Bachelor Musik (Lehramt) sowie Bachelor Kirchenmusik

a) Gesang:

(In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber über eine bildungsfähige

Gesangs- und Sprechstimme verfügt.)

- Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters; eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.

- gestalteter Vortrag eines kürzeren vorbereiteten Sprechtextes (Gedicht oder Prosa)

b) Klavier (als Zweitinstrument):

Vortrag von 3 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus 3 Stilrichtungen, Vomblattspiel eines leichten Stückes.

Dauer der Prüfungen a) und b) je ca. 10 Minuten.

c) Dirigieren (nur für Kirchenmusik):

Dirigieren eines einfachen Chor-/Choralsatzes inklusive Darstellung am Klavier, Prüfung grundlegender schlagtechnischer Fähigkeiten (z.B. Fermaten, Einsätze). Der Satz wird ca. 30 Minuten vor der Prüfung bekannt gegeben.

2) Klavier als Pflichtfach, soweit das Hauptfach nicht Gitarre, Laute, Akkordeon oder Cembalo, Fortepiano ist:

Vortrag von 2 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilrichtungen.

Dauer: ca. 10 Minuten.

3) Hauptfach Komposition:

Praktisches Schwerpunktfach: Instrument, Gesang oder Dirigieren.

- Instrument:

Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel.

Dauer: ca. 15 Minuten.

- Gesang:

Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters, eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied sein (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.

Dauer: ca. 15 Minuten

IV. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)

1. Klausur über musikbezogene Themen.

Dauer: 120 Minuten

Elektronische Hilfsmittel bei der Klausur sind nicht zugelassen.

2. Kolloquium über musikbezogene Themen (wenn anberaumt nach § 12 Abs. 5).

Dauer: 15 Minuten.

B. Prüfungsanforderungen für die Masterstudiengänge

Im Falle einer Vorprüfung im Hauptfach beträgt diese ca. 10 Minuten. In diesen Fällen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach ca. 15 Minuten.

Im Übrigen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung für den Studiengang Master Musik in den instrumentalen Hauptfächern sowie im Hauptfach Gesang bis zu 20 Minuten. Für die anderen Fächer siehe die jeweilige Einzelbeschreibung.

Im instrumentalen Hauptfach sind in der Regel 4 Werke aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Werkes des 20./21. Jahrhundert vorzutragen.

Einzelheiten bzw. gesonderte Bestimmungen sind im Folgenden beschrieben:

1. Gesang:

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen.

Für den Master Oper: davon mindestens 1 Arie szenisch vorbereitet.

2. Liedgestaltung:

Vorzubereiten ist ein niveauvolles und abwechslungsreiches Liedprogramm (10-12 Lieder), welches mindestens ein Lied von Franz Schubert, ein nicht deutschsprachiges Lied und ein Lied der Moderne enthält. Es wird erwartet, dass die Prüfung im Duo, d.h. mit einem entsprechenden Gesangspartner absolviert wird.

3. Ensemblegesang:

a) Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von sechs vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Gattungen und Stilepochen, davon ein Rezitativ und eine Arie von Johann Sebastian Bach. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste der Prüfungswerke diejenigen aus, die der Bewerber vortragen soll.

b) Vomblattsingen

c) Stichproben aus einer vorbereiteten oratorischen Chorpartie (z. B. Johann Sebastian Bach: Johannespassion oder Felix Mendssohn-Bartholdy: Elias)

Dauer: ca. 20 Minuten.

4. Klavier:

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

5. Orgel:

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen, davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

Zusätzlich im Studiengang Master Kirchenmusik:

a) Improvisation/ Liturgisches Orgelspiel:

Drei c.f.-Bearbeitungen in verschiedener Form über ein gegebenes Kirchenlied.
Dauer: ca. 10 Minuten.

b) Dirigieren:

1.) Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 1 Woche vor der Prüfung.

Er muss in seiner Bewerbung angeben, ob er diesen Prüfungsteil in Chorleitung oder Orchesterleitung ablegen will.

2) Fachspezifischer Hörtest:

Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum

3) Gesang:

Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

oder:

Klavier bzw. Historische Tasteninstrumente: Vortrag von zwei Werken fortgeschrittenen Schwierigkeitsgrades unterschiedlicher Epochen bzw. Stile. Im Falle von Historischen Tasteninstrumente ist darunter ein Werk von J.S. Bach gefordert

Dauer: insgesamt ca. 40 Minuten.

6. Cembalo, Fortepiano:

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 4 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn.

7. Harfe:

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Konzertsatzes.
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

8. Gitarre:

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J.S. Bach und eine Komposition der Klassik.
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

9. Laute:

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen.
Generalbassspiel vom Blatt.

10. Violine:

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Solosonate, ein Capriccio und ein klassisches Konzert.
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

11. Viola:

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

12. Violoncello:

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

13. Kontrabass:

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert

14. Viola da Gamba:

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen.

15. Querflöte:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

16. Blockflöte:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

17. Oboe:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

18. Saxophon:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

19. Klarinette:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

20. Fagott:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

21. Trompete:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

22. Posaune:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

23. Horn:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

24. Tuba:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

25. Schlagzeug:

Vier Werke für verschiedene Instrumente bzw. versch. Instrumentenkombinationen, darunter mindestens ein Werk für ein Mallett-Instrument sowie zusätzlich eine Etüde für kleine Trommel

26. Akkordeon:

Vortrag von vier Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich des 20/21. Jahrhunderts, davon ein virtuoses Stück.

27. Komposition:

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)
 - Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.
 - Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
 - Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)
 - Klangfarbenhören vom Tonträger.
 - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.

- c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Fragen zu Stilkunde, Partiturrkunde, Instrumentation und Akustik.
 - Analyse.
 - Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
 - Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

28. Filmmusik:

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Std.)
- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie oder Harmonisierung einer Melodie (auch in Akkordschreibweise mit Skizzierung der Bassstimme).
 - Wahlweise: Komposition einer dreistimmigen Fugenexposition, Arrangement eines 8- oder 16-taktigen Jazzstandards oder einer melodischen Phrase aus dem Umfeld der Populärmusik.
- b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)
- Klangfarbenhören vom Tonträger
 - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften etc...
- c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Fragen zu Stilkunde, Partiturrkunde, Instrumentation, Akustik.
 - Harmonische und formale Analyse (klassisch-romantische Epoche)
 - Gespräch, ausgehend von einem Filmausschnitt
 - Präsentation eigener Arbeiten, Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

29. Elektronische Medien:

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)
- Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor- oder Kammerbesetzung mit Live-Elektronik oder einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.
 - Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
 - Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)
- Klangfarbenhören vom Tonträger.

- Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.
- c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
 - Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Fragen zu Stilkunde, Partiturlkunde, Instrumentation und Akustik.
 - Analyse: Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
 - Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
 - Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

30. Dirigieren-Orchesterleitung:

- a) Dirigieren:
Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
 - b) Fachspezifischer Hörtest:
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
 - c) Partitur- und Klavierauszugspiel:
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)
 - d) Instrumentales/Vokales Hauptfach
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
 - e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
 - f) Schriftlicher Test:
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte
- Dauer: ca. 90 Minuten
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden
(z. B. Orchesterinstrumente, Komposition)
Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

31. Dirigieren-Chorleitung:

- a) Dirigieren:
Probe mit einem Hochschulensemble.
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum
- c) Partiturspiel:

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und Orchesterpartituren.

- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Gesang (falls nicht Hauptfach):
Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- g) Schriftlicher Test:
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 30 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

32. Musiktheorie:

- a) schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)
 - Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie
 - Anfertigung einer kurzen zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“)
 - Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)
 - Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik)
 - Gründliche historische Kenntnisse, Fragen zu Partiturlinien und Instrumentation
 - Vomblattspiel eines bezifferten Basses
 - Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur und eines einfachen Instrumentalsatzes (auch mit transponierenden Bläsern).

Für Bewerber, die einen anderen musikbezogenen Bachelor-Abschluss als in einem vokalen oder instrumentalen Hauptfach, Dirigieren, Kirchenmusik, Rhythmik, Elementare Musikpädagogik, Komposition oder Musiktheorie erworben haben:

- c) Gehörbildung schriftlicher Teil
 - Einfaches tonales einstimmiges Diktat
 - Einfaches tonales zweistimmiges Diktat

Dauer jeweils ca. 15 Minuten

- d) Gehörbildung mündlicher Teil

- Vomblattsingen, Wiedergabe eines Rhythmus, Erkennen von Skalen, Intervallen, Akkorden sowie von leichten Akkordverbindungen
Dauer ca. 10 Minuten

33. Gehörbildung:

- a) schriftliche Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten)
 - ein zweistimmiges atonales Diktat (z.B. aus Bartok, Mikrokosmos)
 - ein vierstimmiges homophones Diktat (z.B. Choralsatz von Bach)
- b) mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
 - Vomblattsingen einer atonalen Melodie (z.B. aus Webern, Drei Gesänge op. 23)
 - Deklamieren eines komplexen Rhythmus (z.B. aus Strawinsky, Canticum sacrum)
 - Erfassen und Beschreiben des Verlaufes eines mehrstimmigen, vorwiegend homophonen Abschnittes aus einem Werk des 16. bis 19. Jahrhunderts.

34. Historische Aufführungspraxis:

Instrumentalvortrag von drei Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen.
Für Blockflöte: eins der drei Werke soll entweder eine eigene Diminution eines Madrigales oder eine eigene Verzierung eines hochbarocken italienischen langsamen Satzes oder eine eigene Bearbeitung einer barocken Sonate für Violine oder Traversflöte sein.

Für Historische Aufführungspraxis: Generalbass:

Aus dem Bereich des basso continuo (17./18. Jahrhundert)

- ein vorbereitetes Werk
- ein unvorbereitetes Werk (15 Minuten Vorbereitungszeit) mit Beteiligung eines Solo-Instruments oder Sängers/Sängerin
- ein Solostück von J.S. Bach

Dauer: ca. 20 Minuten.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass mit den Bewerbungsunterlagen Folgendes eingereicht wird:

- ein selbst verfasstes Schriftstück zum Thema "historische Aufführungspraxis", bzw. Musikwissenschaft, bzw. Musikanalyse (akzeptierte Schriftsprachen: deutsch, englisch, französisch).

35. Musik und Bewegung / Rhythmik:

- a) spontane Wiedergabe und Ergänzung rhythmisch-melodischer Modelle mit Schlaginstrument, Stimme, Melodieinstrument und Klavier
- b) spontane Klangimprovisation (freitonal und tonal) mit Instrument und Stimme im Zusammenspiel mit einem Hochschullehrer
- c) spontane Wiedergabe musikalischer Modelle in Bewegung, Ausführung mit und ohne Handgerät nach Wahl (z.B. Tuch, Ball, Stab)
- d) spontane Bewegungsimprovisation mit und ohne Musik nach Wahl mit Objekt

- e) Wiedergabe einer musikalischen Form (Liedform, Rondoform) als Bewegungsgestaltung im Raum (choreographische Skizze)
 - f) Umsetzen eines Textes in eine rhythmisch sinngemäß geformte, einstimmige Melodie zum Singen mit eigener spontaner Begleitung (instrumental / percussiv)
- Dauer: ca. 60 Minuten

36. Elementare Musikpädagogik:

- a) Gestaltung eines Textes in Musik-Sprache-Bewegung (Vorbereitungszeit ca. 20 Minuten)
 - b) Vortrag eines Liedes/Kinderliedes mit Bewegung im Raum (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten)
 - c) Bewegungsimprovisation mit/ohne Gerät zu vorgegebener Musik
 - d) Wiedergabe rhythmischer Modelle in Bewegung
 - e) Spontane Wiedergabe rhythmischer Modelle mit Stimme und Instrument
 - f) Vokale und instrumentale Improvisation
- Dauer: ca. 60 Minuten

37. Musikpädagogik

- a) Die Anforderungen für die Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach entsprechen den in 1–26 genannten Angaben.
- b) Der pädagogische Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus
 - einer Gruppenprüfung, bei der jeder Bewerber eine kurze, vorbereitete Unterrichtssequenz mit den anderen Bewerbern durchführt (ca. 10 Minuten)
 - einem Gespräch zu den eingereichten Bewerbungsunterlagen und der vorhergehenden Unterrichtssequenz (ca. 15 Minuten).

Die Kommission in diesem Prüfungsteil besteht aus dem Studiengangsleiter, sowie einem weiteren Lehrenden des Studiengangs Master Musikpädagogik.

c) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- ein Motivationsschreiben (1 DIN A4 Seite), in dem der Bewerber darlegt, warum er sich für diesen Studiengang an der MH Freiburg bewirbt, und warum er glaubt, ihn erfolgreich absolvieren zu können,
- ein Video-Zuschnitt mehrerer Sequenzen eigener Lehrtätigkeit in unterschiedlichen Unterrichtskontexten mit einer Gesamtdauer von ca. 5 Minuten.

Bewertet wird die Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach mit bestanden / nicht bestanden. Die Bewertung der Gruppenprüfung und des Gesprächs erfolgt separat. Als Bewertungsskala werden Punkte von 0 bis 24 vergeben. Aus jenen Bewerbern, die den künstlerischen Teil der Aufnahmeprüfung bestanden haben, wird anhand der Bewertungen des pädagogischen Prüfungsteiles eine Rangliste erstellt, die wiederum Grundlage für die Entscheidung zur Vergabe der Studienplätze ist.

C. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern des künstlerischen Zusatzstudiums und des künstlerischen Aufbaustudiums (3. Zyklus)

Die Prüfungsdauer beträgt in den Hauptfächern der Ziffern 1 bis 24 bis zu 30 Minuten.

1. Gesang

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen sowie einer studierten Opernpartie oder einer vollständigen Oratoriumspartie oder eines Liedzyklus.

2. Klavier:

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen und 2 Etüden, eine davon von Chopin.

3. Orgel:

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen; davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

4. Cembalo, Fortepiano:

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der Partiten von J.S. Bach bzw. Spätsonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.

5. Harfe:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter eine große Konzertetüde und eine weitere Etüde.

6. Gitarre:

Vortrag von mehreren Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J. Bach, eine Komposition der Klassik/Romantik, ein zeitgenössisches Werk. Vomblattspiel.

7. Laute:

Vortrag von Tänzen, Fantasien und Vokalbearbeitungen aus Renaissance und Barock. Generalbassspiel vom Blatt.

8. Violine:

Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter eine Solosonate, 2 Violin-Konzerte, eine Caprice). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

9. Viola:

Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück und 2 Konzerte). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

10. Violoncello:

Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück, 2 Konzerte) Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

11. Kontrabass:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (2 Sonaten und 2 Konzerte).

12. Viola da Gamba:

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

13. Querflöte:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

14. Blockflöte:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

15. Oboe:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

16. Klarinette:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

17. Saxophon:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes.

18. Fagott:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

19. Trompete:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

20. Posaune:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

21. Horn:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen und das von der Prüfungskommission jeweils ausgewählte Pflichtstück.

22. Tuba:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

23. Schlagzeug:

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

24. Akkordeon:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter zwei Originalwerke, eine Transkription.

25. Dirigieren-Orchesterleitung

a) Dirigieren:

Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

b) Fachspezifischer Hörtest:

Prima-vista-Singen, Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum

c) Partitur- und Klavierauszugspiel:

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)

d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:

Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.

e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):

Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.

f) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 60 Minuten

g) Kolloquium

Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

26. Dirigieren–Chorleitung:

a) Dirigieren:

Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

b) Fachspezifischer Hörtest:

Prima-vista-Singen schwieriger Chorstimmen, Intervalle, Akkorde und
Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen
Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum

c) Partiturspiel:

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und
Orchesterpartituren.

d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:

Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.

(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):

Vortrag eines Werkes mittleren Schwierigkeitsgrades

f) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 30 Minuten

g) Kolloquium:

Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

27. Komposition

Kolloquium (45-60 Minuten):

Präsentation von und Gespräch über die Kompositionen des Bewerbers.

Anlage A zur Immatrikulationssatzung

Änderung in A. Prüfungsanforderungen der Bachelorstudiengänge

I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern der Bachelorstudiengänge

Bei den einzelnen Anforderung, z.B.:

2. Klavier:

Vortrag von 3 Werken aus 3 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.

Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Statt der genannten Etüde Vomblattspiel.

A II Allgemeine Prüfung

A. Schriftlicher Teil

2) Elementartheorie:

Feststellung satztechnischer Grundkenntnisse und harmonischen Vorstellungsvermögens.

...

- Für den Studiengang Schulmusik und Bachelor Musik (Lehramt): 1. Aussetzen eines Chorals: vierstimmig. 2. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Aussetzen eines Generalbasses mit harmonischer Analyse, oder b) Aufgabe aus dem Jazzbereich: Aussetzen einer Akkordprogression: vierstimmig in ganzen Noten. 3. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie, oder b) Aufgabe aus dem Jazzbereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie.

B. Mündlicher Teil

2) Im Falle von doppelter Wertung im Studiengang Bachelor Musik (Lehramt): Anspruchsvollere satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück.

A III. Weitere Prüfungsteile der Eignungsprüfung

1) In den Studiengängen Bachelor Musik (Lehramt) sowie Bachelor Kirchenmusik

Änderung der SPO M.M. Kirchenmusik, II.2

Der Senat beschließt am 1. Juli 2015 folgenden von der Fachgruppe 1 vorgelegte Änderung der SPO M.M. Kirchenmusik (II.2):

„Das Lecture-Recital und die schriftliche Arbeit werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt, die zu gleichen Teilen aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. (im Sinne der LVVO) künstlerisch-theoretischen Fächer bestehen sollte und der der Hauptfachlehrer und der Betreuer der schriftlichen Arbeit angehören müssen.“